

III. Erläuterungsbericht

Inhalt

1	Flurbereinigungsverfahren	2
1.1	Rechtsgrundlagen	2
1.2	Lage und Beschreibung des Verfahrensgebiets	2
1.3	Anlass der Planänderung	2
2	Allgemeine Planungsgrundlagen	2
2.1	Natur und Landschaft	2
3	Inhalte der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG	5
3.1	Planinstandsetzungsmaßnahmen	5
3.2	Naturschutz und Landschaftspflege	7
3.2.1	Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen	7
3.2.2	Artenschutz	10
3.2.3	FFH-Verträglichkeit	10
3.3	Maßnahmen eines anderen Maßnahmenträgers	11
4	Umweltverträglichkeit	13
5	Literaturverzeichnis	14

1 Flurbereinigungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Die vereinfachte Flurbereinigung Arler Hammrich wurde gemäß § 86 Abs. 1 Nrn 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) am 22.11.2017 eingeleitet. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde am 13.12.2018 genehmigt. Die Genehmigung der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG erfolgte am 08.12.2021.

1.2 Lage und Beschreibung des Verfahrensgebiets

Das Kerngebiet der Flurbereinigung Arler Hammrich zu einer Fläche von rd. 930 ha liegt in den Gemeinden Dornum und Großheide im Landkreis Aurich. Es reicht im Norden bis an die die Ortschaft Nesse (Gemeinde Dornum) und im Süden bis an die Ortschaften Arle und Terhalle (Gemeinde Großheide). Im Osten verläuft die Gebietsgrenze im Wesentlichen entlang des Fließgewässers Moortief, während die westliche Abgrenzung durch den Helmerweg gebildet wird.

Nach dem Einleitungsbeschluss in 2017 erfolgten vier Anordnungen, mit denen Flächen, die überwiegend in Streulage liegen, zum Verfahren zugezogen wurden. Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt damit derzeit rd. 1021 ha. Eine Gebietskarte ist der Planänderung als Bestandteil I.1 beigefügt.

Da sich die Maßnahmenplanung der 2. Planänderung nur auf Flächen im Bereich des Kerngebietes bezieht, sind die Streuflurstücke der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG – 2. Änderung (Bestandteil I.2) nicht in Gänze dargestellt.

1.3 Anlass der Planänderung

Für das Flurbereinigungsgebiet Arler Hammrich wurde am 15.11.2022 die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG mit dem Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang am 01.01.2023 angeordnet. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung sind auf einigen neu zugeteilten Flächen Planinstandsetzungsmaßnahmen erforderlich, die, sofern sie eingriffsrelevant bzw. nach einem Fachrecht genehmigungspflichtig sind, Gegenstand dieser Planänderung sind.

Weiterhin erfordert die Neuzuteilung die Verbreiterung, Erneuerung bzw. Neuanlage von Grundstückszufahrten und Durchlässen, deren rechtliche Zulässigkeit ebenfalls durch diese Planänderung erlangt werden soll.

Im Rahmen der Neuzuteilung wurde ein zusammenhängender Kompensationsflächenpool für die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) realisiert.

Bereits im Plan nach § 41 FlurbG wurden Planungen der NLG im Kompensationsflächenpool als „Landschaftsgestaltende Anlagen anderer Maßnahmenträger“ mit aufgenommen und genehmigt. Die aufgrund des aktuellen Flächenbestandes geänderten bzw. erweiterten Planungen der NLG sollen wiederum Gegenstand der Planänderung sein und rechtliche Zulässigkeit erlangen.

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

Die Angaben zu den allgemeinen Planungsgrundlagen können dem genehmigten Plan nach § 41 FlurbG aus dem Jahre 2018 entnommen werden.

2.1 Natur und Landschaft

Nachfolgend werden die naturschutzfachlichen Grundlagen zur Bearbeitung der Eingriffsregelung, artenschutzrechtlichen Prüfung und FFH-Vorprüfung gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Prüfung gemäß Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) schutzgutbezogen dargestellt.

Hierfür wurden die im Literaturverzeichnis aufgeführten Quellen verwendet (siehe 5).

Schutzgebiete

Rund zwei Drittel der Verfahrensgebietsflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet LSG-AUR 29 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“. Dieses umfasst im Verfahrensgebiet den Teilbereich „Nahrungshabitat Weihen“, der südlich an das Europäische Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ angrenzt.

Die Baumaßnahmen (Beschreibung s. unter 3.1) Entwurfsnummern (E.Nrn) 702.01 und 703.01 sowie die Kompensationsmaßnahmen E.Nrn 501.10 und 501.20 sind im Landschaftsschutzgebiet geplant. Direkt nördlich angrenzend befinden sich die Maßnahmen E.Nrn. 705.00, 706.00 sowie 706.01 und 706.02.

Arten und Biotope

Von den geplanten Maßnahmen sind Biotoptypen mit geringer bis allgemeiner (Wertstufe II-III), allgemeiner (III) und allgemeiner bis besonderer Bedeutung (III-IV) für den Naturschutz betroffen:

- Sonstiges feuchtes Intensivgrünland GIF mit Übergängen zu artenreicherem Extensivgrünland GEF/GMF und Beetgruppen (insgesamt GIFmt+ II-III)
- Sonstiges feuchtes Extensivgrünland mit Übergängen zu Mesophilem Grünland und Beetgruppen (GEF/GMFmwt III)
- Beetgruppen (GFF III)
- Nährstoffreicher Graben (FGRe III)
- Nährstoffreiche Gräben mit Schilfröhricht (FGR/NRS III)
- Nährstoffreicher Graben mit Schilfröhricht in Durchdringung mit ruderalen Gras-Staudenfluren feuchter Standorte (FGR/NRS/UHF III)
- Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, teilweise verlandet (SEZ III-IV).

Durch die Mehrzahl der geplanten Baumaßnahmen sind Vogelbrutgebiete mit regionaler Bedeutung als Lebensraum besonders oder streng geschützter und gefährdeter Vogelarten betroffen. In den verschiedenen Maßnahmenbereichen wurden folgende besonders geschützte und in Niedersachsen (Tiefeland West) gefährdete Vogelarten nachgewiesen: Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Goldammer, Rohrammer, Stockente, Teichrohrsänger und Wiesenpieper. Erfasst wurden dort auch folgende streng geschützte Vogelarten: Blaukehlchen, Kiebitz und Schilfrohrsänger.

Außerdem wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung im Verfahrensgebiet auch zahlreiche in Niedersachsen gefährdete und besonders geschützte Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt. Hierzu zählen Feldsperling, Graureiher, Grauschnäpper, Kleinspecht, Löffelente und Silbermöwe. Weitere erfasste Nahrungsgäste gehören zu den streng geschützten Vogelarten: Bekassine, Flusssuferläufer, Goldregenpfeifer, Kornweihe, Rotschenkel, Silberreiher, Turm- und Wanderfalke.

Boden

Die betroffenen Grünlandflächen und Gräben befinden sich überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Tiefen und Mittleren Kleimarsch und bei der geplanten Maßnahme E.Nr. 704.01 auf Tiefem Erdniedermoor. Es handelt sich um Böden, die keine besonderen Werte bzw. Schutzwürdigkeit aufweisen.

Lediglich der Bereich der landwirtschaftlich genutzten von Organomarsch unterlagerten flachen Knickmarsch, in dem die Maßnahme E.Nr. 703.01 liegt, ist als seltener, schutzwürdiger Boden bewertet.

In allen Maßnahmenbereichen sind potenziell sulfatsaure Böden (Tiefenbereich 0 - 2 m) vorhanden.

Bei den geplanten Erdarbeiten zur Herstellung von Gewässern bis 1 m Tiefe unter GOK (Kompensationsmaßnahmen E.Nrn. 501.10 und 501.20) ist vor Baubeginn eine Erkundung und Beprobung unter Berücksichtigung der vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) herausgegebenen „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25) durchzuführen.

Bei der Maßnahme E.Nr. 706.00 (Flachumbruch bis max. 40 cm Tiefe) ist eine Vorerkundung entbehrlich.

Im Zuge der Baumaßnahmen E.Nrn. 700.01, 702.01, 703.01, 704.01, 706.01, 706.02, 707.01 und 708.01 (Einbau von Rohrdurchlässen in vorhandene Gräben) sind evtl. Vertiefungen der vorhandenen Grabensohlen erforderlich. Die Notwendigkeit der Erkundung und Beprobung wird im Rahmen der Baudurchführung festgelegt. Weitere Abstimmungen mit der Bodenschutzbehörde, Landkreis Aurich sind ggf. erforderlich.

Zusätzlich ist bei der Durchführung der Erdarbeiten zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen E.Nrn 501.10 und 501.20 eine Bodenkundliche Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutz-Konzeptes gemäß DIN 19639 erforderlich. Die Verwendung oder Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs erfolgt in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde, Landkreis Aurich.

Wasser

Gewässer sind durch die geplante Neuanlage bzw. Verbreiterung von Überfahrten (Einbau von Rohrdurchlässen) betroffen. Es handelt sich hierbei um Gewässer III. Ordnung, Grenz- und Wegeseitengräben.

Klima/Luft

Da durch die kleinflächigen Maßnahmen eine Beeinflussung der klimatischen Situation nicht zu erwarten ist, wird auf weitere Ausführungen verzichtet.

Landschaftsbild

Alle Maßnahmen sind geplant in offenen Landschaftsteilräumen der Marsch, die durch Grünlandflächen und Gräben, insbesondere Schilfgräben gekennzeichnet sind.

3 Inhalte der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

Mit der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für verschiedene Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung geschaffen werden.

Die technischen Einzelheiten zur Planung können dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF, Bestandteil II) unter der jeweiligen Entwurfsnummer (E.Nr.) entnommen werden. Die grafische Darstellung der tabellarischen Inhalte erfolgt in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Bestandteil I.2).

3.1 Planinstandsetzungsmaßnahmen

Nach der Besitzeinweisung sind einzelne bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Flachumbruch, die Verfüllung von Gräben oder die Verfüllung eines Wiesentümpels zur Herstellung einer wertgleichen Abfindung erforderlich.

Weiterhin macht die Neuzuteilung die Neuanlage bzw. den Ersatz von nicht ausreichend dimensionierten Durchlässen erforderlich.

Technische Einzelheiten können dem VdAF (Bestandteil II) entnommen werden.

E.Nr. 700.01

Durch die geänderte Zuteilung ist die Entfernung eines nicht ausreichend dimensionierten und ein verlängerter Neubau an gleicher Stelle erforderlich, um die neu zugewiesene Fläche ordnungsgemäß zu erschließen.

E.Nr. 702.01

Zur besseren landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der zusammengelegten Flächen, die eine Länge von rd. 400 m aufweisen, ist die Schaffung einer neuen Überfahrt über den Grenzgraben zwischen der Altfläche und der neu zugewiesenen Fläche des Teilnehmers erforderlich. Die Überfahrt ist östlich der vorhandenen Quergruppe geplant.

E.Nr. 703.01

Die nördlich des Liekwegs gelegene Fläche zu einer Größe von rd. 4,45 ha wird derzeit im Rahmen der Herstellung einer wertgleichen Abfindung von der Teilnehmergeinschaft zu ordnungsgemäßem Grünland (Umwandlung von Acker zu Grünland) hergerichtet. Aufgrund der extrem nassen Witterung konnte die Fertigstellung der Maßnahme nicht mehr in 2023 erfolgen.

Ggf. soll bei der Herstellung der Beetstrukturen Boden aus der Maßnahme E.Nrn 501.10 bzw. 501.20 verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die bodenkundliche Begutachtung des potentiell sulfatsauren Bodens ergibt, dass der Boden für die Verwendung auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet ist (s. dazu Ziffer 3.2.1 Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen – Verwendung des anfallenden Bodens aus den E.Nrn 501.10 und 501.20).

Aufgrund der Größe der Fläche ist zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung neben der bestehenden Zufahrt zum Liekweg im südwestlichen Bereich der Fläche eine weitere Zufahrt im Südosten der Fläche erforderlich.

E.Nr. 704.01

Zur Erschließung dieser neu zugewiesenen Fläche ist die Anlage einer Grundstückszufahrt am Weg „Rüschlage“ erforderlich.

E.Nr. 705.00

Im Rahmen der Neuzuteilung erfolgte in diesem Bereich eine Zusammenlegung von Flächen des Eigentümers. Da die Altfläche geackert wurde, ist im Rahmen der wertgleichen Abfindung der Umbruch und die Ackernutzung der Zuteilungsfläche vorgesehen. Eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hat diesbezüglich stattgefunden.

Die Genehmigung des Grünlandumbruchs erfolgt in einem gesonderten Verfahren im Rahmen der Übertragung des Ackerstatus und ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Im Zuge der Umwandlung der Fläche zu Acker ist darüber hinaus die Beseitigung eines Wiesentümpels und einer Beetgruppe vorgesehen. Diese eingriffsrelevante Maßnahme ist Gegenstand der Planänderung.

Ggf. soll bei der Verfüllung des Wiesentümpels Boden aus der Maßnahme E.Nrn 501.10 bzw. 501.20 verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die bodenkundliche Begutachtung des potentiell sulfatsauren Bodens ergibt, dass der Boden für die Verwendung auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet ist (s. dazu Ziffer 3.2.1 Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen – Verwendung des anfallenden Bodens aus den E.Nrn 501.10 und 501.20).

E.Nr. 706.00

Die Zuteilungsfläche weist eine in Teilen stark überhöhte Hügelbeetstruktur mit Richtungswechsel auf. Etwa mittig ist die Fläche durch einen Graben/eine Vertiefung getrennt. Im nördlichen Teil der Fläche dominieren die Gruppen in West/Ostrichtung, während auf der südlichen Teilfläche die Gruppen in Nord/Südrichtung stärker hervortreten.

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, soll diese Fläche nicht in Gänze umgebrochen und mit einem einheitlichen Grüppensystem versehen werden.

Als Kompromisslösung ist vorgesehen, das östlichste Beet der Fläche (Länge ca. 250 m, Breite ca. 15 m) auf ganzer Länge zu einem befahrbaren und zum Viehtrieb geeigneten Grünlandstreifen herzurichten. Hierzu ist das Fräsen, der Flachumbruch, das Planieren sowie eine Grünlandneuansaat des östlichsten Beets einschließlich der Beseitigung von 11 Grüppenabschnitten erforderlich.

Weiterhin ist die Beseitigung von zwei kompletten Quergruppen auf der nördlichen Teilfläche vorgesehen. Derzeit sind die beiden betroffenen Beete so schmal, dass ein Schlepper auf ihnen nicht wenden kann. Insofern ist die Beseitigung erforderlich, um die Flächen ordnungsgemäß maschinell bearbeiten zu können.

E.Nrn 706.01 und 706.02

Im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Planinstandsetzungsmaßnahme sollen zwei vorhandene, jedoch nicht ausreichend dimensionierte Durchlässe erneuert werden.

E.Nr. 707.01

Die südlich des Luchswegs gelegene Fläche wird derzeit im Rahmen der Herstellung einer wertgleichen Abfindung von der Teilnehmergeinschaft zu ordnungsgemäßem Grünland (Umwandlung von Acker zu Grünland) hergerichtet. Aufgrund der extrem nassen Witterung konnte die Fertigstellung der Maßnahme nicht mehr in 2023 erfolgen.

Weiterhin ist es für die wertgleiche Abfindung erforderlich, den vorhandenen, nicht ausreichend dimensionierten Durchlass zu ersetzen.

E.Nr. 708.01

Um den zusammengelegten, größeren Flächenkomplex sinnvoll nutzen zu können, ist es erforderlich einen vorhandenen, nicht ausreichend dimensionierten Durchlass zu ersetzen.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

3.2.1 Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung erfolgt nach der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (MMELF 2002). Die geplanten Baumaßnahmen wurden daraufhin überprüft, ob sie den Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) erfüllen. Ein Eingriff liegt vor, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels auftreten, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Eingriffsbewertung erfolgt für jede geplante Einzelmaßnahme. Mögliche Auswirkungen auf Arten und Biotope, Boden, Wasser und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Ausprägung der betroffenen Schutzgüter im Maßnahmenbereich bewertet. Auf dieser Grundlage werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen ermittelt.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VAE) sind die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen und erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in detaillierter Form aufgeführt (Beiheft 2).

Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild

Je nach Lage, Art und Umfang des Vorhabens können Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden. Die geplanten Maßnahmen sind insbesondere mit den folgenden Wirkungen verbunden:

Neuanlage und Verbreiterung von Überfahrten

- Arten und Biotope:
- Verlust oder Beeinträchtigung von Grabenbiotopen
 - Verlust oder Beeinträchtigung von Lebensräumen gefährdeter und/oder geschützter Pflanzen
 - Verlust oder Beeinträchtigung von Brutstätten gefährdeter und/oder geschützter Vogelarten
 - Störung von gefährdeten und/oder geschützten Vogelarten durch Bautätigkeiten während der Brutzeit
 - Störung von Amphibien und anderen aquatischen Lebewesen.

Herrichtung von Grünlandflächen durch Flachumbruch und Neuansaat

- Arten und Biotope:
- Verlust oder Beeinträchtigung von Grünlandbiotopen (artenreiches Grünland, Extensivgrünland)
 - Verlust von Beetgruppen u.a. Kleingewässern
 - Verlust oder Beeinträchtigung von Brutstätten gefährdeter und/oder geschützter Vogelarten
 - Störung von gefährdeten und/oder geschützten Vogelarten durch Bautätigkeiten während der Brutzeit.
- Landschaftsbild:
- Verlust von Beetgruppen und anderen Kleingewässern als typische Landschaftselemente der Marsch.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß den Grundsätzen der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen im Zuge der geplanten Maßnahmen erforderlich:

- Schutz von Brutvögeln durch Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum vom 15.07. bis 28.02. in Grünlandbereichen **(V1)**
- Schutz von Brutvögeln durch Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. im Bereich von Röhricht-Gräben **(V2)**: Ausbau in der Zeit vom 01. bis 30.09 nur zulässig, wenn im betroffenen Grabenabschnitt (25m) keine besetzten Brutplätze vorhanden sind (Kontrolle kurzfristig vor Baubeginn durch Ökologische Baubegleitung (ÖBB))
- Schutz von Brutvögeln durch die Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum 15.08. bis 15.03. bei den Kompensationsmaßnahmen E.Nrn 501.10 und 501.20 **(V3)**: Ausbau nur zulässig, wenn auf der Fläche und im Schilfgraben (angrenzend an E.Nr. 501.10) keine besetzten Brutplätze vorhanden sind (Kontrolle kurzfristig vor Baubeginn im Zeitraum 15.08. bis 30.09. und 01. bis 15.03. durch ÖBB).
- Schutz von Amphibien und anderer aquatischer Lebewesen beim Einbau von Rohrdurchlässen in Gräben, ggf. Umsetzen in angrenzende Grabenabschnitte (ÖBB).
- Erhalt von Gehölzen (Weidengebüsch) und Beständen gefährdeter Pflanzenarten in Gräben und Schutz vor den Auswirkungen des Baubetriebs (Beschädigung, Material-Lagerung etc.)
- Erhalt angrenzender Gräben und Beetgruppen und Schutz vor den Auswirkungen des Baubetriebs (Beschädigung, Material-Lagerung etc.).

Kompensationsmaßnahmen

Durch die geplanten Maßnahmen sind trotz Beachtung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Arten und Biotope“ und „Landschaft“ zu erwarten.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt durch folgende Ausgleichsmaßnahmen:

E.Nr. 501.10

Im Rahmen dieser Maßnahme erfolgt die Neuanlage einer Grabenaufweitung an einem vorhandenen Schilfröhricht-Graben auf einer Fläche von 0,0315 ha im Landschaftsschutzgebiet.

Ziel ist die Entwicklung von Schilfröhricht zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Neuanlagen und Verbreiterungen von Überfahrten in Gräben (E.Nrn. 700.01, 702.01, 703.01, 704.01, 706.01 - .02, 707.01 und 708.01).

E.Nr. 501.20

Auf einer Gesamtfläche von 1,0495 ha ist artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln. Hierbei sind Bewirtschaftungs- bzw. Pflegeauflagen zu berücksichtigen. Zusätzlich ist die Neuanlage von Beetgruppen und einer Blänke vorgesehen.

Ziel ist die Entwicklung eines arten- und strukturreichen Marschgrünlandes mit Feuchtbiotopen als Brut- Nahrungshabitat für Wiesenvögel im Landschaftsschutzgebiet. Die Maßnahme dient zur Kompensation von Beeinträchtigung durch die Herrichtung von Grünland sowie die Beseitigung von Beetgruppen und eines Wiesentümpels (E.Nrn. 705.00 und 706.00). Zur Kompensation dieser Eingriffe wird eine 0,310 ha große Teilfläche benötigt, so dass noch 0,7395 ha für die Kompensation zukünftiger Eingriffsvorhaben zur Verfügung stehen. Dieses entspricht bei einer Aufwertung um 1,5 Wertstufen (WS) einem Kompensationsguthaben von 11.092 Werteinheiten (WE).

Träger der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ist die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Arler Hammrich. Die Lage der Anlagen ist der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zu entnehmen. Weitere Informationen zur Gestaltung enthält das Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen VAE (siehe Beiheft 2).

Für die Grabenaufweitung ENr. 501.10 ist eine Entschlammung im Abstand von 5 bis 10 Jahren sowie eine Pflegemahd zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs im Gewässer im Abstand von 3 bis 4 Jahren

zulässig. Die Pflege des Extensivgrünlands ENr. 501.20 erfolgt nach den im genehmigten Plan nach § 41 FlurbG (2018) für die ENr. 500.00 festgelegten Bewirtschaftungsvorgaben.

Verwendung des anfallenden Bodens aus den E.Nrn 501.10 und 501.20

Ggf. soll Boden aus der Maßnahme E.Nrn 501.10 bzw. 501.20 bei der Verfüllung des Wiesentümpels (s. E.Nr. 705.00), der Herstellung von Beetstrukturen auf der landwirtschaftlichen Fläche nördlich des geplanten Durchlasses E.Nr. 703.01 sowie bei der Neuanlage von Überfahren verwendet werden. Voraussetzungen für den geplanten Einbau auf landwirtschaftlichen Flächen sind:

- Bodenkundliche Begutachtung des potenziell sulfatsauren Bodens mit dem Ergebnis, dass der Aushubboden für diese Zwecke geeignet ist
- Bodenkundliche Baubegleitung und Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639, das mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen ist.

3.2.2 Artenschutz

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes im Rahmen der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Über die Eingriffsregelung hinausgehend erfolgte eine Prüfung, ob die geplanten Maßnahmen zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG führen können.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Verstöße gegen Verbotsbestände bei Beachtung der bereits im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation nicht zu erwarten sind.

Für die noch herzustellenden Ausgleichsmaßnahmen E.Nrn. 501.10 und 501.20 im Landschaftsschutzgebiet gilt zum Schutz von Brutvögeln ebenfalls eine Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum 15.08. bis 15.03. (V3).

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.2.3 FFH-Verträglichkeit

Projekte sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Rund zwei Drittel des Verfahrensgebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet LSG-AUR 29 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“. Dieses umfasst im Verfahrensgebiet den Teilbereich „Nahrungshabitat Weißen“, der südlich an das Europäische Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ angrenzt.

Daher wurde eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung der im Rahmen der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3.3 Maßnahmen eines anderen Maßnahmenträgers

Bereits im Plan nach § 41 FlurbG wurden Planungen der NLG im Kompensationsflächenpool auf sich bereits deren Besitz befindlichen Flächen als „Landschaftsgestaltende Anlagen anderer Maßnahmenträger“ mit aufgenommen und genehmigt.

Im Rahmen der Neuzuteilung konnte die NLG (mit Ausnahme der Kompensationsflächen der Gemeinde Großheide) in den Besitz aller übrigen Flächen gebracht werden, so dass ein zusammenhängender Kompensationsflächenpool realisiert werden konnte.

Die aufgrund des aktuellen Flächenbestandes geänderten bzw. erweiterten Planungen der NLG sollen wiederum Gegenstand der Planänderung sein und rechtliche Zulässigkeit erlangen.

Art und Umfang der Anlagen und Maßnahmen wurden mit dem Landkreis (Untere Naturschutzbehörde) einvernehmlich abgestimmt¹.

Die räumliche Lage der nachfolgend beschriebenen Anlagen und Maßnahmen ist der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG – 2. Änderung sowie der Einzelkarte (Bestandteile I.2 und I.3) zu entnehmen. Weitere Informationen enthält das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF, s. Bestandteil II).

E.Nr.	Bestand	Planung	Anzahl	Abmaße/Geometriedaten
511.10	Grünland	Anlage von Blänken	5	- Länge: 50-100 m - Breite 5-20 m - mittige Maximaltiefe bis 0,3 m unter Geländeoberkante - Böschungsneigung 1:6 bis 1:10
511.20	Grünland, Gruppen	Aufstau von Gruppen (periodisch)	10	Rohrleitungen an den Ablaufseiten mit schwenkbarem Knieteil und Standrohr (0,5 m) - Länge: 8 m - Rohrleitung: DN 100, Knieteil 90° Bogen mit Standrohr (0,5 m)
511.40	Grünland	Anlage von Stillgewässern	6	- Fläche 200-400 m ² - Tiefe: 1-1,5 m - Böschungsneigung: 1:3 bis 1:10
511.60	Gräben	Anlage von Grundstücksüberfahrten	6	Rohrlänge: 8 m Breite: 6 m Rohrdurchlass: DN 400
Keine E.Nr.	Gräben	Aufreinigung von Gräben	rd. 5.000 m	Aufreinigung einseitig: 0,5m ³ /m Gesamtlänge: 5.000 m

E.Nr. 511.10 - Anlage von Blänken

Zur Verbesserung des Boden-Wasser-Haushaltes und zur zusätzlichen Lebensraumaufwertung, insbesondere für Wiesenvögel, werden in den Flächen größere Blänken angelegt. Der Wasserstand in den

¹ E-Mail der NLG vom 25.10.2023, Rückantwort der UNB vom 08.11.2023 (s. lfd. Nr. 5 und 6 in Beiheft 1)

Blänken ist niederschlagsbedingt und im Zusammenhang mit dem periodischen Gruppenaufstau schwankend. Im Rahmen der 2. Änderung ist vorgesehen, 5 zusätzliche Blänken anzulegen.

Die Längen variieren in Abhängigkeit der Situationen vor Ort zwischen 50 und 100 m. Die mittige Maximaltiefe ist mit rd. 0,3 m unter Geländeoberkante (GOK) vorgesehen. Bei Breiten von 5-20 m werden die Blänken mit Neigungen von 1:6 bis 1:10 flach hergestellt, um feuchtere für Wiesenvögel stocherfähige Grünlandstandorte und periodische Flachwasserbereiche zu schaffen. Zur Herstellung der Blänken werden mit Hilfe eines Baggers die Randbereiche der Gruppen flach nach außen hin abgezogen. Der Bodenaushub wird vorwiegend zur Gruppenabdämmung verwendet oder flach auf der jeweiligen Maßnahmenfläche verteilt.

Im Anschluss der Baumaßnahmen werden die Blänken und Bodenauftragsbereiche mit einer regionaltypischen Saatgutmischung angesät oder bleiben der Selbstbegrünung überlassen.

E.Nr. 511.20 - Aufstau von Gruppen

Zur Optimierung der Flächen als Wiesenvogellebensraum werden ein Teil der Gruppen für den periodischen Aufstau an den Ablaufseiten abgedämmt und verrohrt.

Im Rahmen der 2. Änderung sollen 10 weitere Bestandsgruppen auf neu zugeteilten Flächen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten periodisch aufgestaut werden.

An der Seite des Ablaufes werden dazu 8 m lange Verrohrungen mit einem Durchmesser von 100 mm mit schwenkbarem Knieteil (90°-Bogen) und Standrohr (0,5 m lang) eingebracht.

E.Nr. 511.40 - Anlage von Stillgewässern

Im Rahmen der 2. Änderung sollen 6 weitere Stillgewässer zur Kompensation von Gewässerverlusten im Bereich des Kompensationsflächenpools Arler Hammrich angelegt werden. Diese variieren in der Fläche zwischen 200 bis 400 m² und in der Tiefe von 1 m bis 1,5 m. Dies entspricht einer frostfreien Bautiefe bzw. Wassertiefe, welche zum Schutz der Gewässerorganismen gewahrt werden soll. Die Stillgewässer werden mit Böschungsneigungen von 1:3 bis 1:10 angelegt. Es entstehen somit dauerhaft wasserführende Tiefstellen deren Ufer naturnah ausgestaltet werden. Verrohrungen zum Anschluss der Stillgewässer an das Grabensystem sind nicht geplant. Im Hochwasserfall fließt das Wasser der Stillgewässer flächig über das Grünland und über angrenzende Gruppen in die Gräben.

Bodensondierungen und Beprobungen erfolgen zur Feststellung evtl. sulfatsaurer Reaktionen des Aushubbodens bei Bedarf durch die bodenkundliche Baubegleitung.

E.Nr. 511.60 - Anlage von Grundstücksüberfahrten

Zur Optimierung der Flächenzuwegungen und Verkürzung von Wegestrecken für Viehtrieb und der Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen werden im Rahmen der 2. Änderung 6 zusätzliche Grundstücksüberfahrten für weitere Landpächter vorgesehen. Diese sollen mit einer Breite von 6 m und einer Rohrlänge von 8 m (7,5 m = 3 Betonrohre mit 2,5 m Länge) gebaut werden (Rohrdurchmesser: DN 400).

Aufreinigung von Gräben

Im Rahmen der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen werden einseitige Grabenaufreinigungen (0,5 m³/m) auf einer Gesamtlänge von rd. 5.000 m durchgeführt.

Pflanzenbestände von Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Wasserfeder (*Hotonia palustris*) oder andere geschützte Arten oder Arten der Vorwarnliste werden bei der Aufweitung und Aufreinigung der Gräben erhalten. Diese Bereiche werden ausgespart oder nötigenfalls die Pflanzenbestände verpflanzt.

Vorhandene Verrohrungen von Grundstücksüberfahrten werden bedarfsweise gereinigt.

Bei den geplanten Maßnahmen fallen je nach Ausführung unterschiedliche Aushubmengen von Boden an. Zum einen verbleibt dieser auf den Maßnahmenflächen und wird dort im unmittelbaren Umfeld der Maßnahmen flach verteilt. Zum anderen wird Boden für die Herstellung der Gruppenverrohrungen und Grundstücksüberfahrten verwendet.

Um die Begrünung der offenen Bodenstellen zu beschleunigen und die Artenvielfalt zu fördern, ist es vorgesehen, insbesondere die Blänken mit einer standortgerechten Grünlandmischung teilflächig anzusäen.

In Abhängigkeit der Standorte werden unterschiedliche, regionaltypische Saatgutmischungen vorgesehen. Für die Bereiche der Blänken ist eine Saatgutmischung für feuchte Standorte sinnvoll. Für die anderen Bereiche wird eine Saatgutmischung für frische Standorte vorgesehen. Beide Mischungen zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Kräutern aus.

4 Umweltverträglichkeit

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vermeidung/Minimierung und der geplanten Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche, negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern nach dem UVPG nicht zu erwarten.

5 Literaturverzeichnis

- KNIPPING, A. - Büro für faunistische Erfassungen (2018): Erfassung der Brutvögel und Bewertung der Brutvogellebensräume im Flurbereinigungsgebiet Arler Hammrich.
- LANDKREIS AURICH (2011): Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“.
- MEYER UND RAHMEL (2008): Gemeindeübergreifender Fachbeitrag zu „Fledermäusen“ im nördlichen Gemeindegebiet Großheide und im südwestlichen Gemeindegebiet Dornum.
- NIBIS – Kartenserver (2023): Bodentypen und sulfatsaure Böden.
- NMELF (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.
- NLWKN (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.
- NLWKN (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze.
- NLWKN (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Teil B: Wirbellose Tiere.
- NLWKN (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens.
- SCHREIBER, M. (2007): Brutvögel der Agrarlandschaft südlich der Ortschaft Nesse.
- SCHREIBER, M. (2008): Status der Nahrungsflächen von Wiesen- und Kornweihe südlich und südwestlich Nesse - Mögliches faktisches Vogelschutzgebiet in Erweiterung des EU-Vogelschutzgebietes V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“.
- WIESE-LIEBERT, P. (2013): Bericht zur Erfassung der Biotope des geplanten Kompensationsflächenpools Arler Hammrich.
- WIESE-LIEBERT, P. (2023): Bericht zur Biotoptypen-Erfassung und –Bewertung in den geplanten Maßnahmenbereichen.